

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

4. April 2022

per Email an: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Vernehmlassung zur Revision des CO2-Gesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zur Revision des CO2-Gesetzes und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Dachverband metal.suisse fördert die Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise in der Schweiz und setzt sich für den Materialkreislauf der metallischen Werkstoffe ein. Wir sind überzeugt mit unserer Bauweise und unseren Materialien, einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz beitragen zu können. Recyclingmaterialien sind in unserer Bauweise heute Standard. Unsere Bauweise ist wie keine zweite geeignet, die Konzepte der Weiter- und Wiederverwendung von Gebäuden und Bauteilen umzusetzen und zu fördern.

metal.suisse begrüsst den vom Bundesrat vorgeschlagenen Weg ausdrücklich. Denn es ist von zentraler Bedeutung, dass auch ab 2025 klare Rahmenbedingungen und Ziele für die Minimierung der Treibhausgase bestehen. Der Vorschlag verzichtet dabei auf neue Abgaben und Verbote. Im Gegensatz zur letzten, überladenen Vorlage, ist der Entwurf schlank ausgestaltet. Dies wird sich in der Mehrheitsfähigkeit an der Urne widerspiegeln.

metal.suisse befürwortet die Massnahmen zur Modernisierung des Gebäudeparks. Dazu wird eine qualitätsvolle Innenverdichtung sowie eine höhere Ausnutzungsziffer benötigt, um den sozialen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Entscheidungen bezüglich des Baumaterials und -methode bei jedem Bauprojekt bedürfen dabei einer Abwägung entlang der drei Säulen der Nachhaltigkeit Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft. Aus unserer Sicht sollten die Punkte Langlebigkeit von Produkten, Dauerhaftigkeit des Materials oder Weiternutzen/Umnutzen im Bestand stärker Niederschlag in einer Vorlage finden, die den CO2-Verbrauch verringern will. Hier sehen wir vor allem den öffentlichen Auftragnehmer in der Pflicht: Für metal.suisse ist es relevant, dass der CO2-Ausstoss vor allem aus öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten wesentlich verringert wird und nicht nur ausschliesslich jener der Privatwirtschaft oder des Endverbrauchers.

Die Konzentration auf die Wärmeerzeugungsanlage bzw. der Ersatz von Heizungen reicht als alleinstehender Ansatz zur Erreichung des Netto-Null Ziels bei Weitem nicht aus. Ein heute gebautes Gebäude verbraucht vier- bis siebenmal weniger Energie als ein Gebäude aus der Zeit vor den 1980er Jahren. Moderne Gebäude stossen kein CO2 aus, wie dies bereits heute gültige Gesetze stipulieren. Infolgedessen ist der Neubau alter Gebäude mittels Ersatzneubauten oft energieeffizienter als eine Sanierung, obwohl energetische Renovierungen natürlich auch unterstützt werden sollten. Um Energie- und Klimaziele zu erreichen, stellen Ersatzneubauten die effektivste Form dar. Sie sollen in gleicher Art und Weise wie energetische Sanierungen unterstützt werden. Auch sollen weitreichenden energetischen Gebäudesanierungen und Ersatzneubauten Anreize gewährt werden, welche dank verdichteter Bauweise eine höhere Ausnutzung des Grundstücks ermöglichen. metal.suisse fordert die ausnahmslose Finanzierung des Gebäudede-programmes bis 2030. Damit werden elektrische Widerstandsheizungen oder Ölheizungen im Bestand ersetzt, Ersatzneubauten gewährleistet und energetische Gebäudetechnik und Gebäudehüllensanierungen gefördert.

metal.suisse begrüsst, dass die Befreiung von der CO2-Abgabe (Verminderungsverpflichtung) neuerdings auf alle Betreiber von Anlagen ausgeweitet wird, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausführen. Bisher konnten nur Unternehmen aus bestimmten Wirtschaftszweigen von der Verminderungsverpflichtung profitieren.

Leider geht der vorliegende Entwurf nicht auf Fördermassnahmen für Investitionen in CO2 reduzierende Technologien für Unternehmen ein, die dem Emissionshandelssystem (EHS) unterworfen sind. Die Metallproduktion aus Recyclingmaterialien wird eine Kernindustrie sein, wenn es um die Dekarbonisierung der Gesellschaft geht. Die Investitionen hierzu sind enorm und zeichnen sich durch eine Rückzahldauer aus. Die Investitionsentscheide sind aus wirtschaftlicher, ökologischer und gesellschaftlicher Sicht zu bewerten. Gerade das gesellschaftliche Ziel einer Netto-Null Strategie gilt es zu entgelten. Die EU kennt hierzu grosszügige Investitionsbeihilfen, um die Umgestaltung der Prozesse auf dem Weg zur Dekarbonisierung zu unterstützen. Die Beihilfen aus dem «EU-Recovery Fonds» sind substanziell und führen bereits heute zu Marktverzerrungen. Die Dekarbonisierung am Produktionsstandort Schweiz kann für die Stahl- und Aluminiumwerke nur gelingen, wenn mittels Förderung von Investitionen zur Dekarbonisierung gleich lange Spiesse mit der EU bestehen. Wir sind überzeugt, dass mit der gezielten Unterstützung von Investitionen über einen CO2-Fonds auch für EHS-Unternehmen ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der Klimaziele geleistet würde.

Aus Schweizer Sicht muss verhindert werden, dass die systemrelevante Stahl- und Aluminiumindustrie aus der Schweiz verschwindet. Die ökologischen Folgen einer solchen «not in my backyard» Politik wären erheblich, wenn diese energieintensiven Hersteller in Länder mit nachteiligem Strommix abwandern. Zusätzlicher Transport des schweren Materials würde ebenfalls negative Konsequenzen auf die CO2 Bilanz haben. Die Versorgungssicherheit der nachgelagerten Branchen vom Handel über den Bau und bis hin zur Industrie würde spürbar leiden.

Position metal.suisse

<p>Art. 2 Abs. 6 (neu)</p>	<p>Unterstützung</p> <p>Wir begrüssen, dass die Vorlage Rechtsgrundlagen für die geologische Sequestrierung schafft. Besonders schwer zu dekarbonisierende Industrien, wie die Metall- oder Stahlproduktion mit prozessbedingten Emissionen, sind auf solche technischen Lösungen angewiesen. Die Anrechenbarkeit solcher Technologien ist ein wichtiger Schritt, um die</p>
-----------------------------------	--

	Planungssicherheit zu erreichen und deren Senkungspotenzial im Inland zu erreichen.
Art. 3	<p>Unterstützung</p> <p>metal.suisse unterstützt die Ergänzungen zur finanziellen Förderung von energetischen Gebäudehüllen- und Gebäudetechniksaniierungen, Ersatzneubauten sowie Ersatz bestehender elektrischer Widerstandsheizungen oder Ölheizungen in Art. 4 Abs. 5 und Art. 34 Abs. b.</p>
Art 4 Abs. 5	<p>Ergänzung Vorlage</p> <p><i>⁵ zum Zweck des Klimaschutzes kann der Bund Kredite verbürgen, mit denen Klimaschutzmassnahmen umgesetzt werden. Die Details regelt der Bundesrat in einem separaten Gesetz.</i></p>
Art. 34 Abs. b (neu)	<p><i>neu b Rückstellungen für Bürgschaften nach Art. 4 Abs. 5: Vom Ertrag nach Artikel 33a Absatz 1 werden jährlich Rückstellungen zur Bedienung der nach Art. 4.5 eingerichteten Bürgschaften für Klimaschutzmassnahmen getätigt. Die Details regelt ein separates Gesetz.</i></p> <p>Wir befürworten die Weiterführung des Gebäudeprogrammes, empfehlen jedoch parallel dazu auf weitere Massnahmen zu setzen, die es der Hauseigentümerschaft erlauben, Gebäudemodernisierungen einfacher zu finanzieren. Wir regen daher an, dass der Bund zur Förderung der Dekarbonisierung der Gebäude zwei Arten von Darlehen schafft, die durch Bürgschaften des Staates abzusichern sind.</p> <p>Energie- und Dekarbonisierungsdarlehen sollen in Zusammenarbeit mit der Finanzwirtschaft angeboten und durch den Bund verbürgt werden. Die Administration solcher Darlehen muss über geeignete privatrechtliche Strukturen erfolgen. Für die Details der Umsetzung verweisen wir auf die durch die Hochschule Luzern erarbeiteten Grundlagen.</p>
Art. 5	<p>Unterstützung und Ergänzung</p> <p><i>Erzielte Emissionsverminderungen und Erhöhungen der Senkenleistungen und Substitutionsleistungen werden nur einmal an die Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz angerechnet.</i></p>
Art. 7 Abs. 1	<p>Unterstützung</p> <p>Geologische Senken sind von zentraler Bedeutung für schwer zu dekarbonisierende Industrien. Entsprechend soll auch für die inländische geologische Sequestrierung eine entsprechende Rechtsgrundlage erstellt werden. Hingegen ist die Gesetzesstufe nicht der richtige Ort, um Detailfragen zu Produkten zu klären, die sich mit wenigen Jahren auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse verändern können. Hierfür dienen die zentralen SIA Normen und der Standard Nachhaltiges Bauen SNBS.</p>

	Wir regen angesichts der zu erwartenden technischen Veränderungen an, dass dieser Artikel ohne Beispiele oder Präzisierung erfolgt.
Art. 16 Abs. 4 (neu)	Unterstützung Um gleichlange Spiesse mit dem europäischen Ausland zu gewährleisten, ist es von grosser Bedeutung, dass die Entwicklungen in der Europäischen Union berücksichtigt und die Schweizer Gesetzgebung entsprechend angepasst wird. Zudem muss die öffentliche Hand ihre Verantwortung wahrnehmen und auch CO2-Emissionen aus öffentlich-rechtlichen Aktivitäten deutlich reduzieren. Die Last darf nicht nur bei privatwirtschaftlichen Akteuren liegen.
Art 33a Zweckbindung der CO2-Abgabe (neu)	Unterstützung Da die CO2-Abgabe auf Brennstoffe bis 2030 bei CHF 120 pro Tonne CO2 eingefroren wird, braucht es die vorgeschlagene Teilzweckbindung.
Art. 34 Abs. 2 lit a	Unterstützung und Ergänzung <i>a. In Ergänzung zu den Voraussetzungen nach Artikel 52 EnG werden Globalbeiträge nur Kantonen ausgerichtet, die über Programme zur Förderung energetischer Gebäudehüllen- und Gebäudetechniksaniierungen, Ersatzneubauten sowie zum Ersatz bestehender elektrischer Widerstandsheizungen oder Ölheizungen verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten.</i> Es braucht eine klare Auflistung der Sanierungsoptionen, um die Fördergelder zielgerichtet einzusetzen. Das Bauobjekt muss im Zentrum der Nachhaltigkeitsbeurteilung entlang der drei Säulen Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft stehen. Die Bauwirtschaft stützt sich dabei auf den Standard Nachhaltiges Bauen für Hoch- und Tiefbau. Bei einer Abwägung entlang der drei Säulen kann auch ein Teilersatzneubau oder Ersatzneubau als Baumethode am nachhaltigsten beurteilt werden.
Art. 55	Unterstützung

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

metal.suisse


Diana Gutjahr
Präsidentin
Nationalrätin SVP


Andreas Steffes
Geschäftsführer